



Gesetzentwurf

**Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und
anderer Gesetze**

**Stellungnahme des
Deutschen Caritasverbandes e.V.**

A. Grundsätzliche Bewertung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe zu optimieren. Seit der Einführung des „Bildungs- und Teilhabepaket“ für Kinder und Jugendliche (rückwirkend) zum 1. Januar 2011 haben sich an verschiedenen Stellen Schwierigkeiten bei der Umsetzung ergeben, die mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden sind und einem unbürokratischen Zugang zu den Leistungen entgegenstehen. Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um einen in der Bund-Länder-AG zum Bildungs- und Teilhabepaket erarbeiteten Minimalkonsens. Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Änderungen insoweit, als sie einen ersten Schritt zur erforderlichen Weiterentwicklung der Bildungs- und Teilhabeleistungen sind. Neben den vorwiegend den Verwaltungsaufwand betreffenden Änderungen sieht der Deutsche Caritasverband jedoch weiteren Änderungsbedarf, um benachteiligten Kindern und Jugendlichen Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu ermöglichen.

B. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Änderungen des SGB II

Festsetzung eines zumutbaren Eigenanteils bei der Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II-E)

Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei Schülerfahrkarten, die auch privat nutzbar sind, ein Betrag in Höhe von fünf Euro monatlich aus dem Regelbedarf als in der Regel zumutbare Eigenleistung gilt. Bislang herrscht vor Ort eine uneinheitliche Praxis bei der Bestimmung der zumutbaren Eigenanteils aus dem Regelbedarf. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu in nicht bindender Form nach den Regelbedarfsstufen gestaffelte Beträge empfohlen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband kritisiert die Festsetzung eines Eigenanteils und lehnt eine Anrechnung des Regelbedarfanteils für Verkehr ab, weil der Eigenanteil nicht transparent und ausreichend ermittelt ist und die Beträge für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs in den unterschiedlichen Regelbedarfsstufen variieren.

Die tatsächlichen erforderlichen Aufwendungen der Schülerbeförderung werden nach § 28 Abs. 4 SGB II erstattet, soweit es den Schüler(inne)n nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu zahlen. Hintergrund ist, dass in die Berechnungen des Regelbedarfs bereits Ausgaben für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln einbezogen wurden. Soweit die Fahrkarte auch privat nutzbar ist, stellt sich die Frage der Anrechnung. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass die Ermittlung des zumutbaren Eigenanteils sehr kompliziert und mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Im Regelfall sollen nun fünf Euro aus dem Regelbedarf dafür aufzuwenden sein. Der Betrag ist ein Durchschnittswert, der sich aus der praktischen Erfahrung der kommunalen Träger ergibt.

Der Deutsche Caritasverband kritisiert, dass zum einen der Eigenanteil aus einem Durchschnittswert gebildet wird, dessen Ermittlung nicht transparent¹ ist und dem konkreten Einzelfall nicht gerecht wird. Zum anderen bleibt bei der pauschalen Festlegung des Eigenanteils völlig unberücksichtigt, dass je nach Regelbedarfsstufe unterschiedlich hohe Beträge für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs eingestellt sind. Zudem ist eine regelhafte Eigenbeteiligung nicht geeignet, einen erhöhten Verwaltungsaufwand zu beseitigen, da bei besonderen örtlichen oder persönlichen Verhältnissen vom Regelfall abgewichen und eine gesonderte Ermittlung der Eigenleistung erforderlich ist. Der Aufwand zur Ermittlung solcher Bagatellbeträge ist jedoch im Verhältnis zum finanziellen Ertrag auf kommunaler Seite nicht angemessen.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband schlägt daher vor, die Anrechnung des Regelbedarfanteils bei der Schülerbeförderung zu streichen.

Berücksichtigung sonstiger Aufwendungen im Zusammenhang mit Teilhabeaktivitäten (§ 28 Abs. 7 SGB II-E)

Gesetzentwurf

Zukünftig sollen neben den Beiträgen für Sportvereine, Unterrichtsgebühren oder Freizeiten auch der Bedarf für Ausrüstungsgegenstände oder sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten berücksichtigt werden können, wenn sie nicht zumutbar aus dem Regelbedarf zu finanzieren sind.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt es diese Erweiterung der Teilhabeleistungen, kritisiert jedoch, dass deren Berücksichtigung in das freie Ermessen der Träger gestellt wird. Der Anwendungsbereich ist zudem zu eng, da zusätzliche Leistungen nicht gewährt werden können, soweit die Bedarfe bereits bei der Regelbedarfsermittlung berücksichtigt wurden. Nach der Gesetzesbegründung sind dadurch insbesondere Fußballschuhe ausgenommen, da diese bei der Regelbedarfsermittlung unter dem Oberbegriff „Sportartikel“ erfasst sind. Damit wird die Möglichkeit, Ausrüstungsgegenstände als Teilhabeleistung zu finanzieren, letztendlich weitgehend ausgehöhlt. Die

¹ Die Bundesregierung verweist in ihrer Stellungnahme auf die Auswertung empirischer Daten zum durchschnittlichen Mobilitätsverhalten von Schüler und Schülerinnen.

Gesetzesbegründung nimmt einen solchermaßen begründeten Ausnahmefall an, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist. Die besondere Bedarfslage muss dabei die Bedarfsdeckung insgesamt betreffen, d. h. es darf keine oder keine ausreichende Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung stehenden monatlichen Budgets bestehen. Es ist zu befürchten, dass diese Vorschrift aufgrund ihres engen Anwendungsbereichs in der Praxis kaum Anwendung finden wird. Zudem wird die Ermittlung begründeter Ausnahmefälle einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslösen.

Der Deutsche Caritasverband hatte bereits früher kritisiert², dass die Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben so vielfältig sind, dass sie sich nicht in einem abgeschlossenen Katalog aufzählen lassen. Auch ein Kinobesuch hat das Potenzial zur Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen. Die Aufzählung der Teilhabeleistungen darf deswegen nicht abschließend sein. Zudem ist der für die Teilhabeleistungen vorgesehene Betrag von 10 Euro oftmals zu gering, um die vorgesehenen Angebote tatsächlich in Anspruch nehmen zu können.

Lösungsvorschläge

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, den Katalog der Teilhabeleistungen zu öffnen und die derzeitigen Teilhabeaktivitäten als Regelbeispiele auszugestalten. Zudem ist der für diese Leistungen vorgesehene Betrag zu erhöhen. Auch die Länder und Kommunen sind in der Pflicht, ihre Angebote so auszugestalten, dass Kinder und Jugendliche mit den Teilhabeleistungen auch tatsächlich Zugang hierzu haben. Sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilhabe an Aktivitäten entstehen, sind in der Regel zu übernehmen. Dem Absatz 7 ist daher wie folgt zu fassen bzw. zu ergänzen:

„Bei Leistungsberechtigten (...) wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (...) insbesondere berücksichtigt für:

1. Mitgliedsbeiträge...
2. ...
3. ...

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 sollen auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach

² Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zur Anhörung am 22. November 2010 im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales (Drs. 17/3404) vom 18. November 2010

Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen ~~und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.~~

Deckung der Klassenfahrten und Schulausflüge durch Geldleistungen (§ 29 SGB II-E)

Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die kommunalen Träger bestimmen können, dass die Leistungen für Schulausflüge und Klassenfahrten auch durch Geldleistungen gedeckt werden können.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt es, dass die Träger über die Form der Leistungserbringung entscheiden können. Er hält diese Ausweitung jedoch nicht für weitreichend genug. Weiterhin werden die Leistungen für Lernförderung, Schulmittagessen und Teilhabe in Form von personalisierten Gutscheinen oder durch Kostenübernahmeerklärung erbracht. Einerseits besteht für Kinder die Gefahr einer Stigmatisierung. Andererseits muss sichergestellt werden, dass die Gutscheine und Kostenübernahmeerklärungen überall eingelöst werden können und auch über kommunale Grenzen ihre Gültigkeit behalten, da nicht überall gleichermaßen Angebote vorhanden sind. Daher ist hier die Leistungserbringung durch Geldleistung als Regelfall sachgerecht, ggf. mit Verwendungsnachweis. Damit wären eine diskriminierungsfreie Handhabung und eine Inanspruchnahme bei jedem Anbieter sichergestellt. Auch bestünde dadurch in zu begründenden Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Leistungserbringung in Form von Sach- und Dienstleistungen.

Eine weitere diskriminierungsfreie Art der Leistungserbringung wäre eine Chipkarte, die nicht nur für Kinder gilt, die Sozialgeld beziehen, sondern für alle Kinder (jeweils einkommensabhängig mit gestaffelten Guthaben).

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband schlägt daher vor, dass die Leistungen für Lernförderung, Schulmittagessen und Teilhabe in der Regel in Form von Geldleistungen durch die kommunalen Träger erbracht werden. § 29 Abs. 1 SGB II muss daher lauten:

„Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 sollen von den kommunalen Trägern durch Geldleistungen oder eine auch für Kinder und Jugendliche, die nicht im Sozialgeldbezug sind, erhältliche Chipkarte gedeckt werden. Ausnahmsweise können sie durch Sach- und

Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) erbracht werden. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.“

Nachträgliche Erstattung verauslagter Aufwendungen bei berechtigter Selbsthilfe (§ 30 SGB II-E)

Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Leistungsberechtigten Aufwendungen für Ausflüge bzw. Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen (Selbstvornahme) erstattet werden können. Voraussetzung ist, dass die Erbringung der Leistung als Dienst- oder Sachleistung ohne Verschulden der leistungsberechtigten Person nicht oder nicht mehr rechtzeitig zu erreichen war, um die Teilnahme an der Veranstaltung zu ermöglichen. Zukünftig soll ein Antrag als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt gelten, wenn der Leistungsberechtigte ihn nicht mehr rechtzeitig stellen konnte (Antragsfiktion und -rückwirkung).

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Möglichkeit einer nachträglichen Erstattung und der Antragsfiktion und -rückwirkung. Denn zuvor gab es keine gesetzliche Regelung für Fälle, in denen Eltern bei kurzfristig auftretenden Bedarfslagen Vorleistungen erstattet wurden. Jedoch soll dies nur möglich sein, wenn die Eltern kein Verschulden trifft. D. h. bereits leichte Fahrlässigkeit schließt eine Erstattung aus. Darüber hinaus reicht eine nachträgliche Erstattung in den Fällen nicht aus, in denen die Eltern finanziell nicht in der Lage waren, in Vorleistung zu gehen und die Kinder trotzdem an der Veranstaltung teilgenommen haben. Nach dem Wortlaut der beabsichtigten Neuregelungen ist diese Konstellation nicht erfasst. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband schlägt daher folgende gesetzliche Klarstellung in § 30 SGB II-E vor:

„Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit (...)

2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als

Sach- oder Dienstleistung nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Der Träger ist zur Leistungserbringung auch dann verpflichtet, soweit noch keine Zahlungen des Leistungsberechtigten an Anbieter erfolgt ist, die Bedarfe gedeckt worden sind und die Voraussetzungen des S. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen. S. 2 findet entsprechend Anwendung.“

Rückwirkung des Antrags auf Teilhabeleistungen auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums (§ 37 SGB II-E)

Gesetzentwurf

Zukünftig soll der Antrag auf Teilhabeleistungen auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurückwirken.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt diese gesetzliche Regelung. Dadurch ist es möglich, dass leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche, die sich erst am Ende eines Bewilligungszeitraums für Teilhabeleistungen entscheiden, das gesamte für den Bewilligungszeitraum vorgesehene Teilhabebudget zugreifen können. Der Deutsche Caritasverband kritisiert jedoch, dass sich diese Antragswirkung ausschließlich auf die Teilhabeleistungen bezieht. Abgesehen von der Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf scheidet eine Antragsrückwirkung z. B. bei der Lernförderung oder dem Schulmittagessen aus. Diese müssen gesondert und rechtzeitig beantragt werden, da sie nicht vom Antrag auf das Arbeitslosengeld II mitumfasst sind. Auch durch die beabsichtigte Einführung der nachträglichen Erstattung von Leistungen (§ 30 SGB II-E) kann das Problem nicht gänzlich vermieden werden, da diese nur in Betracht kommt, wenn der Antrag unverschuldet nicht rechtzeitig gestellt worden ist. In der Praxis wurde dieses Problem bereits durch den sogenannten „Globalantrag“ umgangen. Hierdurch können zusammen mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld II Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Grunde nach beantragt werden, ohne dass sich daraus bereits Höhe und Umfang des geltend gemachten Anspruchs ergeben. Der Globalantrag kann zu einem späteren Zeitpunkt durch den Leistungsberechtigten oder den Leistungsanbieter konkretisiert werden. Er wirkt somit anspruchssichernd, da die Leistungen nach einer Konkretisierung

rückwirkend ab Antragstellung erbracht werden.³ Der Deutsche Caritasverband setzt sich daher für die Einführung des Globalantrags ein.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband schlägt daher vor, § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II-E zu streichen und § 37 SGB II wie folgt zu ändern:

- (1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 sind gesondert zu beantragen.
- (2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Werden Bedarfe nach § 28 dem Grunde nach beantragt, ist der Leistungsberechtigte darüber zu informieren, dass ein Leistungsbescheid erst bei weiterer Konkretisierung des Bedarfs erteilt werden kann.

Zu Artikel 3

Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Angleichung der Regelungen für Bildung- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II und XII mit dem BKGG (§ 6b BKGG-E)

Gesetzesentwurf

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung die Eigenanteilsregelung an die Regelungen in § 28 Abs. 4 SGB II angepasst werden.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband lehnt eine Anrechnung eines Eigenanteils ab. Auf die Begründung zu § 28 Abs. 4 SGB II-E wird verwiesen.

³ Zweite Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 12 f.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband fordert, die Anrechnung eines Eigenanteils bei der Schülerbeförderung zu streichen.

Verkürzung der Verjährungsfrist (§ 6b BKGG-E)

Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, die sich aus dem BKKG ableiten, nach 12 Monaten verjähren.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband hält diese Regelung für sachgerecht, da Leistungen für Bildung und Teilhabe einen gegenwärtigen Bedarf abdecken sollen. Leistungen nach dem BKKG, z. B. Kindergeld und Kinderzuschlag, können noch nachträglich beantragt werden, da die Verjährungsfristen vier Jahre betragen. Eine für 12 Monate rückwirkende Beantragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist ausreichend.

C. Weiterer Änderungsbedarf

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen allenfalls ein erster Schritt, den Zugang und die Ausgestaltung der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu verbessern. Der DCV sieht darüber hinaus jedoch einen weiteren dringenden Handlungsbedarf:

Ausreichende Information und Aufklärung über Bildungs- und Teilhabeleistungen, rechtzeitige Bearbeitung der Anträge

Situation

Immer noch nehmen viele Leistungsberechtigte ihre Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht wahr. Die Bearbeitungsfristen sind vielerorts sehr lang (bis zu einem Jahr).

Bewertung

Leistungsberechtigte benötigen neben klaren und übersichtlichen Informationen über die Leistungen und zuständigen Antragstellen Aufklärung durch ihre zuständigen Sachbearbeiter. Lange Bearbeitungsfristen führen dazu, dass aktuelle Bedarfe nicht gedeckt werden können.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband fordert, dass die Informationen und die Aufklärung über die Bildungs- und Teilhabeleistungen verbessert werden. Die Bearbeitung der Anträge muss zeitnahe erfolgen.

Ausweitung der Lernförderung

Situation

Die Lernförderung wird derzeit in der Regel nur gewährt, wenn die Versetzung in die nächste Klassenstufe konkret gefährdet ist.

Bewertung

Damit scheidet sowohl eine frühzeitige Lernförderung als auch nach der Gesetzesbegründung regelmäßig die Förderung für eine bessere Schulartempfehlung aus. Die Hilfe für Kinder und Jugendliche muss jedoch wesentlich früher einsetzen und nicht erst, wenn die Versetzung bereits gefährdet ist.

Lösungsvorschlag

Bis die Lernförderung flächendeckend in den Schulen gewährleistet ist, müssen die Voraussetzungen für eine außerschulische Förderung durch Nachhilfe daher deutlich gelockert werden und auch das Erreichen einer Realschul- oder Gymnasialempfehlung umfassen.

Kinder im Asylbewerberleistungsgesetz

Situation

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Damit haben auch Kinder, die Grundleistungen nach dem AsylbLG beziehen, keinen individuellen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband hält es für erforderlich, diese Kinder in den Kreis der Anspruchsberechtigten von Bildungs- und Teilhabeleistungen einzubeziehen.

Lösungsvorschlag

Die Caritas schlägt daher vor, in § 3 AsylbLG folgenden Abs. 1a einzufügen:

„Kinder und Jugendliche erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe in dem in § 28 SGB II geltenden Umfang.“

Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung

Situation

Die Kosten der Mittagsverpflegung werden nur übernommen, wenn das Mittagessen in schulischer Verantwortung übernommen wird. Für Schülerinnen und Schüler, die in Horten außerhalb der Ferienzeiten an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen besteht ein bis zum 31. Dezember 2013 befristeter Rechtsanspruch auf Übernahme dieser Kosten.

Bewertung

Wird Essen in der Schule nicht organisiert abgegeben und wird es zum Beispiel an einem Kiosk oder durch eine Elterninitiative verkauft, können die Kosten dafür derzeit nicht übernommen werden. Gleiches gilt grundsätzlich, wenn Schülerinnen und Schüler in den Ferien im Hort am Mittagessen teilnehmen. Der Deutsche Caritasverband kritisiert, dass durch diesen Ausschluss gerade Familien, die ihr geringes Einkommen durch ALG II aufstocken müssen, betroffen sind. Sie sind auf eine Ferienbetreuung angewiesen, so dass die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an einer im Hort angebotenen Mittagsverpflegung gewährleistet werden muss.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, dass auch die Kosten der Mittagsverpflegung, die – soweit ein Mittagessen in schulischer Verantwortung nicht angeboten wird – ebenfalls übernommen werden können. Darüber hinaus spricht es sich dafür aus, dass die Kosten für eine Mittagsverpflegung von Hortkindern in den Ferien übernommen werden.

Antragserfordernis auf persönlichen Schulbedarf bei Kinderzuschlag und Wohngeld (§ 9 Abs. 3 BKKG)

Situation

Für Bezieher/innen von Kinderzuschlag und Wohngeld müssen die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf – anders als bei den Leistungsberechtigten nach SGB II und XII – gesondert beantragt werden.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband hält das Erfordernis eines gesonderten Antrags bei Berechtigten, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, nicht für sachgerecht.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband schlägt daher vor, dass die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf auch für Leistungsberechtigte von Kinderzuschlag und Wohngeld ohne gesonderten Antrag erbracht wird.

Verstetigung zusätzlicher Schulsozialarbeit

Situation

Bis zum Jahresende 2013 beteiligt sich der Bund an der Finanzierung zusätzlicher Schulsozialarbeit.

Bewertung

Die bis zum Ende des Jahres 2013 vereinbarte Beteiligung des Bundes an der Finanzierung zusätzlicher Schulsozialarbeit ist zwar nicht Teil des Bildungs- und Teilhabepakets. Die Schulsozialarbeit ist jedoch wichtig, um die Bildungs- und Teilhabeangebote, dort wo sie notwendigerweise gebraucht werden – nämlich in der Schule – zu vermitteln und umzusetzen.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband fordert, dass die Förderung der zusätzlichen Schulsozialarbeit durch den Bund verstetigt und finanziert wird.

Ausschluss von Auszubildenden mit Ausbildungsvergütung von Bildungsleistungen aufheben (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 SGB II)

Situation

Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen für Bildung ausgeschlossen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 SGB II). Leben Auszubildende zu Hause bei den Eltern und beziehen aufstockend ALG II, wird das Lehrlingsgehalt weitgehend vom Jobcenter als Einkommen angerechnet; der Freibetrag deckt dabei oft gerade einmal die täglichen Fahrtkosten.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband kritisiert, dass der pauschale Ausschluss dazu führen kann, dass Auszubildende sich dringend benötigten Schulbedarf oder die Teilnahme an Klassenfahrten von ihrem geringen Lehrlingsgehalt nicht leisten können. Er sieht dadurch die Gefahr, dass der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung gefährdet wird und soziale Ausgrenzung droht.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, den gesetzlichen Ausschluss von Auszubildenden mit einer Ausbildungsvergütung von den Leistungen für Bildung zu streichen. Stattdessen sollte es bei der Berücksichtigung der um die Freibeträge bereinigten Ausbildungsvergütung bei der Bedarfsberechnung bleiben, so dass daneben Leistungen für Bildung in Betracht kommen.

Kosten für Ausflüge der Kindertagespflege und des Schulhorts

Situation

Nach dem Wortlaut der Norm des § 28 Abs. 2 SGB II sind Aufwendungen für Ausflüge von Kindern in der Tagespflege und des Schulhorts außerhalb der Schulzeit nicht erfasst.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband kritisiert, dass ein sachlicher Grund, der den Ausschluss der Kostenübernahme für Kinder in der Tagespflege oder für Schüler/innen des Schulhorts rechtfertigt, nicht ersichtlich ist.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband schlägt daher vor, die Kostenübernahme auch für Kinder in der Tagespflege und Ausflüge des Schulorts anzuerkennen.

Berücksichtigung der Schülerbeförderungskosten der nicht nächstgelegenen Schule in angemessener Höhe

Situation

Die Kosten für die Schülerbeförderung werden nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule übernommen.

Bewertung

Die Bestimmung der nächstgelegenen Schule kann viele Fragen aufwerfen. Eltern können unterschiedliche Gründe haben, warum ihre Kinder die eine oder andere Schule besuchen sollen. Bestehen keine zwingenden Gründe dafür, dass das Kind nicht die nächstgelegene Schule besucht, kommt es vor, dass Leistungsträger die Kosten der Schülerbeförderung insgesamt ablehnen. Der Deutsche Caritasverband hält eine solche Vorgehensweise für unangemessen.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, dass in diesen Fällen die Kosten in angemessener Höhe übernommen werden, so dass nur der darüber hinaus gehende Betrag von den Schüler/innen aufgebracht werden muss.

Freiburg, den 4. März 2013

Deutscher Caritasverband e.V.

Dr. Thomas Becker

Abteilungsleiter Sozialpolitik und Publizistik

Kontakt:

Christiane Kranz, Referat Koordination Sozialpolitik, Deutscher Caritasverband e.V. (Freiburg),
Tel.: 0761 200-165, E-Mail: christiane.kranz@caritas.de

Dr. Clarita Schwengers, Referatsleiterin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-676, clarita.schwengers@caritas.de

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro),
Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de